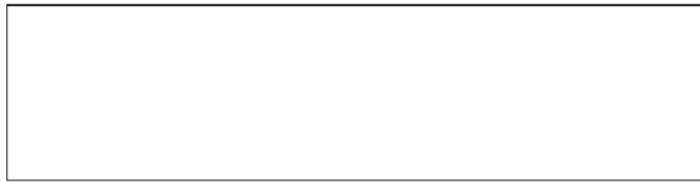




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Regelung
des Auswahlverfahrens der Hochschulen
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Mai 2022

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das BayHZG und die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV).

(2) Die Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erstellt und im Namen und Auftrag der LMU versandt.

§ 2

Unterlagen für das AdH

(1) Grundlage für die Teilnahme am AdH an der LMU ist die Bewerbung bei der Stiftung unter Angabe der entsprechenden Ortspräferenz im AdH-Verfahren.

(2) Neben den nach § 4 HZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung eingereicht werden, wenn sie im AdH berücksichtigt werden sollen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Ergebnisses des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) oder des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinn der Anlage 5 zur HZV,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie von Nachweisen anerkannter praktischer Tätigkeiten und außerschulischer Leistungen und Qualifikationen im Sinn der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Am AdH an der LMU nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz an der LMU beworben hat und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) Im AdH wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die in Bezug auf die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung und ansonsten gemäß Anlage 4 zur HZV berechnet werden, wobei für die Kriterien anerkannte

praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen die Berechnung gemäß Abs. 3 der Anlage 4 zur HZV entsprechend gilt.

(3) Je Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung im Sinn der Anlage 5 zur HZV berücksichtigt werden.

(4) Je Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschule Leistung und Qualifikation im Sinn der Anlage 1 zu dieser Satzung berücksichtigt werden.

(5) ¹Besteht im AdH Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³§ 13 HZV gilt entsprechend.

§ 4

Auswahlentscheidung Medizin

Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin (Staatsexamen) werden folgende Kriterien mit dem angegebenen Prozentsatz berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu 51 %,
2. das Ergebnis des TMS zu 24 %,
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Bereich der Medizin gemäß der Anlage 5 zur HZV zu 10 %,
4. ein Dienst gemäß Abs. 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung zu 8 % und
5. ein Preis gemäß Abs. 2 der Anlage 1 zu dieser Satzung zu 7 %.

§ 5

Auswahlentscheidung Zahnmedizin

Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen) werden folgende Kriterien mit dem angegebenen Prozentsatz berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu 51 %,
2. das Ergebnis des TMS zu 24 %,
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Bereich der Zahnmedizin gemäß der Anlage 5 zur HZV zu 10 %,
4. ein Dienst gemäß Abs. 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung 7 zu 8 % und
5. ein Preis gemäß Abs. 2 der Anlage 1 zu dieser Satzung 7 zu 7 %.

§ 6 Auswahlentscheidung Tiermedizin

Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Tiermedizin (Staatsexamen) werden folgende Kriterien mit dem angegebenen Prozentsatz berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu 60 %,
2. das Ergebnis des TMS zu 30 % und
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Bereich der Tiermedizin gemäß der Anlage 5 zur HZV zu 10 %.

§ 7 Auswahlentscheidung Pharmazie

Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) werden folgende Kriterien mit dem angegebenen Prozentsatz berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu 70 % und
2. das Ergebnis des PhaST zu 30 %.

§ 8 TMS

¹Der TMS wird von den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. ²Für die Vorbereitung und Durchführung ist die „Zentrale Koordinierungsstelle Test für Medizinische Studiengänge“ an der Universität Heidelberg zuständig. ³Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg erhoben. ⁴Ablauf und Verfahren des TMS sind in der Anlage 3 zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 PhaST

¹Der PhaST wird vom Studierendenauswahlverbund PhaST der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen in Kooperation mit der ITB Consulting GmbH, Bonn, entwickelt. ²Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testdurchführung und Testauswertung. ³Für die Durchführung des PhaST wird eine Testgebühr erhoben; hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie-Studieneignungstest“) geregelt, wobei die jeweils gültige Fassung der betreffenden Satzung der Universität Tübingen für den PhaST Anwendung findet. ⁴Einzelheiten zum Ablauf des PhaST, insbesondere Art, Form, Ziel und Dauer des Tests, sind in der Anlage 4 zu dieser Satzung geregelt.

§ 10
Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen

¹Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinn der Anlage 5 zur HZV berücksichtigt werden. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die Fakultät der LMU, welcher der im Zulassungsantrag genannte Studiengang zugeordnet ist.

§ 11
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23 anzuwenden. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Anlage 1 (Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen)

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade

Jugend forscht – Biologie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Chemie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

Anlage 2 (Berechnung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung)

¹Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht)).$$

²Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. ³Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. ⁴Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

Anlage 3 (TMS)

I. Anmeldung und Durchführung des TMS

(1) Test für Medizinische Studiengänge

¹Der TMS ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. ²Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die Bearbeiterinnen und Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermögen, ferner, wie gut sie mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen können. ³Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. ⁴Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. ⁵Zur Lösung der Testaufgaben haben die Testteilnehmerinnen und Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. ⁶Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁷Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

⁸Der TMS wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt. ⁹Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. ¹⁰Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.

(2) Testdurchgänge

¹Der Test wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test am mehreren Testterminen stattfinden. ²Die genauen Termine (Testtage) und die Orte, an denen der Test pro Testdurchgang abgelegt werden kann (Testorte und Testtage), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. ³Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag. ⁴Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. ⁵Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

(3) Anmeldung zum Test

¹Die Anmeldung zum Test muss für jeden Testdurchgang separat erfolgen. ²Die Anmeldung zu einem Testdurchgang muss während der durch die zentrale Koordinierungsstelle bekanntgegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Anmeldephasen des jeweiligen Testdurchgangs über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Fei-

ertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

⁴Anmeldeberechtigte Personen sind:

- a) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturientinnen und Altabiturienten) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden,
- b) Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose diesen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 HZV gleichgestellt sind.

⁵Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerberinnen und Bewerber

- a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
- b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
- c) dass sie alle Informationen auf den TMS-Informationen-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
- d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurückerstattet werden können.

(4) Anmeldeverfahren

¹Die Anmeldung für einen Testdurchgang erfolgt ab dem Testjahr 2022 in drei Anmeldephasen pro Testdurchgang. ²Die einzelnen Anmeldephasen gestalten sich hierbei wie folgt:

- a) Phase 1: In einer ersten Anmeldephase ist das Online-Anmeldeportal lediglich für Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer am Test geöffnet.
- b) Phase 2: Nach Abschluss der ersten Anmeldephase folgt im Anschluss eine zweite Anmeldephase, in der das Online-Anmeldeportal für bevorzugt zuzulassende Testwiederholerinnen und Testwiederholer, basierend auf einer Warteliste des vorherigen Testdurchgangs, geöffnet wird.
- c) Phase 3: In einer letzten dritten Anmeldephase wird das Online-Anmeldeportal für Testwiederholerinnen und Testwiederholer geöffnet, die bereits ein TMS-Ergebnis aus einer Testteilnahme erhalten haben und sich erstmalig für eine Testwiederholung innerhalb eines TMS-Durchgangs anmelden; alle Testwiederholerinnen und Testwiederholer, die in dieser dritten Anmeldephase trotz fristgerechter Anmeldung keinen Testplatz erhalten konnten, werden für den darauffolgenden TMS-Durchgang auf eine Warteliste aufgenommen und können sich im nächsten TMS-Durchgang in der zweiten Anmeldephase bevorzugt anmelden.

(5) Auswahl Testort und Testtag

Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(6) Zulassung und Einladung zur Testabnahme

¹Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c) am Test in Deutschland noch nicht teilgenommen hat oder am TMS in Deutschland bereits einmalig teilgenommen hat und sich innerhalb eines Jahres nach der Erstteilnahme erneut zur Testwiederholung angemeldet hat,
- d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters nachweist (unterschiedene Einverständniserklärung).

²Die Zulassung zum TMS ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(7) Wiederholbarkeit des Tests

- a) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits an einem TMS-Testdurchgang teilgenommen und hierbei ein TMS-Ergebnis erhalten haben, haben ab dem Testdurchgang im Mai 2022 die Möglichkeit, den Test einmalig zu wiederholen. ²Voraussetzung ist die erneute Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Erstteilnahme. ³Nach Ablauf dieser Wiederholungsfrist ist eine erneute Testteilnahme ausgeschlossen. ⁴Die erneute Testteilnahme ist nur einmal möglich. ⁵Testplätze für eine Testwiederholung werden ausschließlich aus freien Restkapazitäten nach Zuweisung der Plätze an alle Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer zur Verfügung gestellt. ⁶Testteilnehmerinnen und Testteilnehmer, die trotz fristgerechter Anmeldung in einem Testdurchgang nachweislich aus Kapazitätsgründen keinen Testplatz für eine Wiederholung erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt und erhalten die Möglichkeit, sich im darauffolgenden TMS-Durchgang bevorzugt nach den Erstteilnehmenden für einen Testplatz zur Testwiederholung anzumelden.
- b) ¹Nehmen Wiederholerinnen und Wiederholer den ihnen zugewiesenen Platz der Phase 2 oder 3 (Abs. 4 Buchst. a bis c) nicht wahr, verlieren sie

den Anspruch auf Wiederholung. ²Im Krankheitsfall kann bis vor Beginn des Testes eine Absage erfolgen. ³Die TMS-Koordinierungsstelle kann nach Vorlage eines Attestes über die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung entscheiden.

- c) Sind einzelne Aufgaben des Tests nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.

(8) Übergangsphase zur Einführung der Wiederholbarkeit

¹Die Einführung der einmaligen Wiederholbarkeit wird durch eine Übergangsphase von zwei Jahren für Alt-Testteilnehmerinnen und Alt-Testteilnehmer (Testteilnahme vor Mai 2022) geregelt. ²Für den Zeitraum der Übergangsphase entfällt die Regelung unter Abs. 6. Satz 1 Buchst. c und Abs. 7 Buchst. a Satz 2 und 3 für die entsprechende Personengruppe. ³Nach Ablauf der Übergangsphase (ab Testjahr 2024) erlischt der Anspruch auf Wiederholbarkeit des TMS für diese Personengruppe.

(9) Ablauf der Testabnahme

¹Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. ²Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen. ³Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. ⁴Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

⁵Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. ⁶Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,

- a) wer die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllt,
- b) wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann,
- c) wer eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann und
- d) wer sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

⁷Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(10) Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf

- a) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. ²Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. ³Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. ⁴Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. ⁵Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. ⁶Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

- b) ¹Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. ²Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. ³Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die zentrale Koordinierungsstelle. ⁴Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt bei der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- c) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. ²Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- d) Wird der Test aus von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss der TMS lokal oder komplett im Vorfeld abgesagt werden, können sich Betroffene sich zu einem späteren TMS-Durchgang anmelden.

(11) Anträge auf Nachteilsausgleich

¹Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage sind, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten. ²Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf der TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein.

(12) Ergebnisübermittlung

¹Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und Testteilnehmern mitgeteilt. ²Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus Nr. II dieser Anlage. ³Im Falle einer Wiederholung behalten beide Testergebnisse ihre Gültigkeit und können jeweils zur Bewerbung herangezogen werden.

II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

(1) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 18 (Textverständnis) bzw. 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (für eine nähere Beschreibung dieser Methode sei auf Kapitel 5.2.2 in „Test Equating, Scaling, and Linking“ von Kolen & Brennan (2014) verwiesen) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Teilnehmenden der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(2) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMS-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(3) Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Abs. 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + s_{AN} \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Abs. 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen

Studienplatz der Medizin beworben haben. ^SANist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

(4) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Abs. 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz im Studiengang Medizin, Zahnmedizin oder Tiermedizin.

III. Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(1) Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).

(2) ¹Für den TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen inkl. Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) festgelegt sind. ²Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleiterinnen und Testleitern gegebenen Anweisungen.

(3) Kann aufgrund einer lokalen oder übergreifenden pandemischen Lage der Test an einzelnen Testorten oder insgesamt nicht durchgeführt werden, können Betroffene im darauffolgenden Jahr zum nächstmöglichen regulären Termin erneut antreten.

Anlage 4 (PhaST)

§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Studieneignungstests PhaST

¹Der freiwillige Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. ²Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. ³Der Test besteht aus elf Aufgabengruppen. ⁴Es werden das Textverständnis, das Verständnis und die Anwendung komplexer Regeln, die Verknüpfung komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen, sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. ⁵Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

§ 2 Durchführung

(1) ¹Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. ²Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. ³Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.

(2) ¹Der Test wird mehrmals im Jahr vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester durchgeführt. ²Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. ³Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.

(3) ¹Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. ²Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. ³Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

¹Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabitुरientinnen und Altabitुरienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZV gleichgestellt ist,
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

²Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Testverfahren

(1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

(2) ¹Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. ²Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ³Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe ungefähr vier Stunden. ²Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.

(5) ¹Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. ²Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(6) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. ²Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. ³Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. ⁴Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) ¹Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. ²Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus § 8.

§ 5 Nachteilsausgleich

¹Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. ²Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. ³Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt

(1) ¹Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. ³Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

(2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(3) ¹Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. ²Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. ³Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. ⁴Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. ⁵Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Abs. 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7 Wiederholbarkeit

(1) ¹Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. ²Für die Wiederholung ist ein erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.

(2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

(1) ¹Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: ²Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. ³Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. ⁴Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. ⁵Für das Notenäquivalent wird das Testergebnis in eine Note nach der Schulnotenskala (1,0 bis 4,0) umgerechnet. ⁶Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt.

(2) ¹Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. ²Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. ³Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Mai 2022

München, den 23. Mai 2022

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 2022 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2022 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2022.